

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 05

Ausgabetag: 30. Juni 2006

32. Jahrgang

INHALT

Seite

- | | | |
|------------|--|-----------|
| 16) | Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2006 vom 26.06.2006 | 33 |
| 17) | Beschluss über die Jahresrechnung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters | 35 |



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2006 vom 26.06.2006

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 d. Gesetzes (Erster Teil) vom 03.05.2005 (GV NRW S.498), in Kraft getreten am 26. Mai 2005, hat der Rat der Gemeinde Schermbeck mit Beschluss vom 15.03.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	20.724.947,00 €
in der Ausgabe auf	20.724.947,00 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	3.644.256,00 €
in der Ausgabe auf	3.644.256,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 541.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 217 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.
2. Gewerbsteuer 424 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 82 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), wenn sie für den Einzelzweck 8.000,00 € überschreiten. Zahlungen nach § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung bleiben hiervon unberührt.

Als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 800,00 € bei einer Haushaltsstelle.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW - NKFEG NRW) ist die Haushaltssatzung nach dem verbindlichen Muster zur Gemeindehaushaltsverordnung in der bis zum 31.12.2004 gültigen Fassung dargestellt.

Alle Paragraphen-Angaben in der Haushaltssatzung 2006 beziehen sich auf die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel hat lt. Verfügung vom 07. Juni 2006 -Az.: 20-1/15 14 32/9- gem. § 80 Abs. 5 GO NRW in der ab dem 01.01.2005 gültigen Fassung von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

03. Juli bis einschließlich 14. Juli 2006

während der Dienststunden im Dienstgebäude der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 224 bzw. 222, und bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2005 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW in der ab dem 01.01.2005 gültigen Fassung nach Vereinbarung (Tel. 02853 / 910 – 222) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 26.06.2006

Der Bürgermeister

G r ü t e r



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Jahresrechnung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes (Erster Teil) v. 03.05.2005 (GV. NRW. S.498), in Kraft getreten am 26.05.2005.

Gemäß § 94 Abs. 1 GO NRW hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 22. Juni 2006 die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2005 beschlossen und das Ergebnis wie folgt festgestellt:

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Verwaltungs- u. Vermögens- haushalt €
Einnahmen			
Solleinnahmen	19.900.149,75	3.285.208,63	23.185.358,38
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	8.152,20	0,00	8.152,20
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
+ Neue Haushaltseinnahmereste	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Summe bereinigter Solleinnahmen	<u>19.891.997,55</u>	<u>3.285.208,63</u>	<u>23.177.206,18</u>
Ausgaben			
Sollausgaben	19.874.021,18	2.756.205,64	22.630.226,82
+ Neue Haushaltsausgabereste	17.976,37	600.541,21	618.517,58
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00	71.538,22	71.538,22
./. Abgang alter Kassenausgabereste	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Summe bereinigter Sollausgaben	<u>19.891.997,55</u>	<u>3.285.208,63</u>	<u>23.177.206,18</u>

Gleichzeitig haben die Ratsmitglieder der Gemeinde Schermbeck gem. § 94 Abs. 1 GO NRW dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2005 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Gem. § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW - NKFEFG NRW) beziehen sich alle vorstehenden Paragraphen-Angaben auf die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW in der ab dem 01.01.2005 gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht. Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Zeit vom 03. Juli 2006 bis einschließlich 14. Juli 2006 im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 223 oder 222, und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses, auch nach Vereinbarung (Tel. 02853 / 910 – 222), öffentlich aus.

Gemäß § 101 Abs. 4 GO NRW in der bis zum 31.12.2004 gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass der allgemeine Teil des vom Rechnungsprüfungsausschuss gefassten Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2005 von den Einwohnern oder Abgabepflichtigen eingesehen werden kann.

Schermbeck, den 26. Juni 2006

Grüter
Bürgermeister